

Bekanntmachung des Amtes Boostedt-Rickling für die Gemeinde Heidmühlen

IV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Heidmühlen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heidmühlen vom 17.09.2018 folgende IV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Heidmühlen vom 09. September 2002 erlassen:

Artikel I

In § 6 III. Gebühren für Arbeiten

wird Nr. e)

„**Pauschale für die Entsorgung eines Grabsteines oder einer Steinplatte 110,00 €**“
neu eingefügt.

In § 6 V. Sonstige Bestimmungen

Werden folgende Sätze eingeführt:

„**Die Nutzungsberechtigten können die Entsorgung ihrer Grabsteine und Steinplatten (außerhalb des Friedhofes) selbst veranlassen.**

Sollten die Nutzungsberechtigten ihre Grabsteine und Steinplatten der Gemeinde zur Entsorgung überlassen, wird eine Gebühr gemäß § 6 Abs. III Nr. e) erhoben.“

Artikel II

Die vorstehend unter Artikel I aufgeführten Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidmühlen, den 06.11.2018

gez. Carstensen

(L.S.)

-Bürgermeister-

Boostedt, den 06.11.2018

Amt Boostedt-Rickling
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage